

Antrag

der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Heinz Seiffert, Norbert Barthle, Otto Bernhardt, Cajus Caesar, Leo Dautzenberg, Hansjürgen Doss, Jochen-Konrad Fromme, Norbert Hauser (Bonn), Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Siegfried Hornung, Dr. Paul Laufs, Hans Michelbach, Hans-Peter Repnik, Hartmut Schauerte, Norbert Schindler, Diethard Schütze (Berlin), Wolfgang Schulhoff, Gerhard Schulz, Dorothea Störr-Ritter, Klaus-Peter Willsch, Dagmar Wöhrl, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

Steuerliche Gleichstellung des Mittelstands

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Unternehmenssteuerreform 2000 war ein erster Schritt, Unternehmen steuerlich zu entlasten. Das durch das Steuersenkungsgesetz eingeführte Tarifgefälle und das Halbeinkünfteverfahren haben aber dazu geführt, dass die Rechtsform der Kapitalgesellschaft gegenüber der des Personenunternehmens steuerlich begünstigt ist.

Diese Entwicklung wird den Mittelstand nachhaltig beeinflussen, da über 80 Prozent aller Unternehmen in Deutschland als Einzelunternehmen oder Personengesellschaften organisiert sind.

Die von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion bereits bei den Beratungen zum Steuersenkungsgesetz geltend gemachten Bedenken, dass mit den Maßnahmen des Steuersenkungsgesetzes neue Strukturen im Mittelstand geschaffen werden, haben sich bewahrheitet. Umfragen haben ergeben, dass viele mittelständische Unternehmen, welche mit einem Einkommensteuerspitzensatz von bis zu 48,5 Prozent belastet werden, vor dem Hintergrund des niedrigen Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent und der Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne beim Verkauf von Beteiligungen in die Rechtsform der Kapitalgesellschaft „flüchten“. Diese Entwicklung muss gestoppt werden. Auch der Mittelstand – die „Jobmaschine“ Deutschlands – muss im härter werdenden internationalen Wettbewerb eine Chance haben.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften wurden durch die Unternehmenssteuerreform 2000 nicht in dem gleichen Umfang wie Kapitalgesellschaften entlastet. Berechnungen haben ergeben, dass Kapitalgesellschaften in 2002 an der Nettoentlastung durch das Steuersenkungsgesetz einen Anteil von fast 90 Prozent haben. Zwar wurde Personenunternehmen die Möglichkeit eröffnet, die Gewerbesteuer teilweise auf die Einkommensteuer anzurechnen, doch wurde gleichzeitig die bislang geltende Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften abgeschafft. Vergleicht man die Steuerbelastung beider Gesellschaftsformen, so zeigt sich ebenfalls sehr deutlich die steuerliche Begünstigung der Rechtsform der Kapitalgesellschaft: Denn während Kapitalge-

sellschaften im Jahr 2001 durchgängig mit einem Steuersatz von 39,3 Prozent (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag) belastet werden, unterliegen Einzelunternehmen und Personengesellschaften einer Höchststeuerbelastung von 52,3 Prozent (Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag). Der nachträglich durch das Steuersenkungsergänzungsgesetz ab 2001 wieder eingeführte halbe Steuersatz für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben, welcher durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 zunächst abgeschafft wurde, eröffnet Einzelunternehmern und Mitunternehmern zwar eine Perspektive für die Altersvorsorge nach dem 55. Lebensjahr. Die Benachteiligung für den Zeitraum davor wird dadurch aber nicht ausgeglichen. Auch leuchtet nicht ein, warum Handelsvertreter und Arbeitnehmerabfindungen vom halben Steuersatz ausgenommen werden.

Die Benachteiligung der Personenunternehmen gegenüber Kapitalgesellschaften wirkt umso stärker, als bei den Gegenfinanzierungsmaßnahmen zur Unternehmenssteuerreform (u. a. Verschärfung der Abschreibungsfristen) Einzelunternehmer und Personengesellschaften in gleichem Umfang zur Kasse gebeten werden.

Das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 sowie das Steuersenkungsgesetz haben dazu geführt, dass konkurrierende Unternehmen abhängig von der Rechtsform unterschiedlich steuerlich belastet werden. Dies darf nicht Sinn und Zweck einer ausgewogenen Reform der Unternehmensbesteuerung sein. Auch verbietet sich verfassungsrechtlich eine solche unterschiedliche Behandlung. Insbesondere die Grundrechte des Artikels 3 GG (Gleichheitssatz) und des Artikels 9 GG (Vereinigungsfreiheit) sprechen gegen eine solche Differenzierung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen mit dem Ziel, die Unternehmenssteuerreform 2000 dahin gehend fortzuentwickeln, dass Einzelunternehmen und Personengesellschaften steuerlich den Kapitalgesellschaften gleichgestellt werden. Insbesondere sollten in dem Gesetzentwurf folgende Maßnahmen enthalten sein:

1. Vorziehen der Tarifsenkung bei der Einkommensteuer auf 2003

Gewerblich tätige Personengesellschaften und Einzelunternehmen unterliegen derzeit einer Gesamtsteuerbelastung von 52,3 Prozent (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 425 Prozent). Die Tarifspreizung zu Kapitalgesellschaften, die einer durchgehenden Steuerbelastung von 39,3 Prozent (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag) unterliegen, steht in keinem Verhältnis. Die stufenweise Absenkung des Einkommensteuertarifs in den nächsten fünf Jahren wird an der Tarifspreizung nur wenig ändern. Dieser Wettbewerbsnachteil ist für Personenunternehmen nicht vertretbar. Es wird daher gefordert, die letzte Entlastungsstufe (42 Prozent) auf das Jahr 2003 vorzuziehen und den Tarif dahin gehend abzuflachen, dass der Höchststeuersatz nicht bereits bei einem Einkommen von 102 276 DM beginnt.

Damit würden neben Unternehmen endlich auch Arbeitnehmer in den Genuss der Steuersenkung gelangen, die durch die „Ökosteuer“ in zunehmendem Maße belastet werden. Durch das stufenweise Hinausschieben der Tarifsenkung auf das Jahr 2005 werden im Übrigen nur wenige Steuerpflichtige von der Steuersenkung profitieren, da die „kalte“ Progression in Form von Preissteigerungen den Steuervorteil bereits vorher aufzehrt.

Bei der Absenkung des Spitzensteuersatzes im Jahr 2003 auf 42 Prozent kann es aber nicht bleiben. Mittelfristig sind weitere Entlastungen im Steuersatz not-

wendig, um den Tarifverlauf gleichmäßig abzusenken. Dabei muss die Einkommensgrenze, ab der der Höchststeuersatz greift, spürbar erhöht werden.

2. Möglichkeit der Übertragung von stillen Reserven bei der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften durch Personenunternehmen

Durch das Steuersenkungsgesetz wurden Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften ab 2002 steuerfrei gestellt. Einzelunternehmen und Personengesellschaften steht diese Möglichkeit hingegen nicht offen. Um im Ergebnis eine Benachteiligung dieser Unternehmen zu vermeiden, soll ab 2002 für Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften die Bildung einer Reinvestitionsrücklage nach § 6b EStG zugelassen werden. Damit könnten stille Reserven bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personenunternehmen steuerfrei reinvestiert werden.

3. Ausdehnung des halben Steuersatzes auf weitere Tatbestände im Rahmen des § 34 EStG

Die Wiedereinführung des halben Steuersatzes für Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben durch das Steuersenkungsergänzungsgesetz für aus dem Berufsleben ausscheidende Unternehmer gilt ab dem Veranlagungsjahr 2001. Es ist vor dem Hintergrund, dass der halbe Steuersatz bereits früher, nämlich bis zum Veranlagungsjahr 1998 gewährt wurde, nicht nachzuvollziehen, warum Betriebsaufgaben und Betriebsveräußerungen in 1999 und 2000 nicht begünstigt werden. Auch gibt es keinen Grund, selbständige Handelsvertreter neuerdings von der Regelung auszunehmen. Vor dem Hintergrund, dass die Gewährung des halben Steuersatzes der Altersvorsorge dient, sollte auch Arbeitnehmern bei Abfindungen der halbe Steuersatz gewährt werden. Die Regelung des § 34 Abs. 3 EStG soll deshalb rückwirkend dahin gehend geändert werden, dass der halbe Steuersatz bereits für Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben in 1999 und 2000 gilt und auch selbständigen Handelsvertretern und Arbeitnehmern bei Abfindungen zu Gute kommt.

4. Umfassende Eröffnung von Buchwertübertragungsmöglichkeiten in § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG entsprechend dem früher geltenden Mitunternehmererlass

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde der sog. Mitunternehmererlass abgeschafft. Damit war eine erfolgsneutrale Umstrukturierung von Mitunternehmerschaften nicht mehr möglich. Bereits ein Jahr später hat die Bundesregierung diesen Fehler eingestanden und den Mitunternehmererlass teilweise wiederbelebt. Unklar bleibt aber unter anderem, warum Personenunternehmen nicht in Anlehnung an die frühere Verwaltungspraxis das Recht zugestanden wird, bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Buchwert-, Teilwert- und Zwischenwertansatz zu wählen. Im Übrigen weist die derzeitige Gesetzesfassung zudem erhebliche Mängel auf. So herrscht bei mittelständischen Unternehmen unter anderem große Unsicherheit in der Frage, ob die Buchwertfortführung des § 6 Abs. 5 Satz 1 EStG auch zur Anwendung kommen soll, wenn Wirtschaftsgüter gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten übertragen werden. Um diese Rechtsfolge auch vor den Gerichten „wasserdicht“ zu machen und damit Personenunternehmern die nötige Rechtsicherheit zu bieten, sollte die gesetzliche Regelung auch dahin gehend ergänzt werden.

5. Gesellschafterbezogene Betrachtungsweise im Rahmen des § 6b Abs. 10 EStG

Seit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist Anspruchsberechtigter für Bildung einer Rücklage nicht mehr der Steuerpflichtige, sondern die Gesellschaft oder die Gemeinschaft, soweit Wirtschaftsgüter zum Gesamthandsvermögen der Gesellschaft oder Gemeinschaft gehören. Diese Regelung hat Personenunternehmen ungerechtfertigt in ihrer Gestaltungsfreiheit beeinträchtigt. Die Regelung in § 6b Abs. 10 EStG soll wieder gesellschafterbezogen ausgestaltet werden.

6. Wiedereinführung des Wahlrechts der Buchwertfortführung im Falle der Realteilung

Bei der Realteilung von Personengesellschaften soll Mitunternehmern entsprechend der früheren Rechtslage vor dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wieder ein Wahlrecht zwischen Buchwertfortführung und der Behandlung als steuerbegünstigte Betriebsaufgabe der Personengesellschaft zugestanden werden, auch wenn lediglich einzelne Wirtschaftsgüter zugeteilt werden, die in die Betriebe der Gesellschafter überführt werden.

7. Änderung des § 3c EStG

Aufwendungen, die mit steuerfreien Dividenden inländischer Beteiligungen im Zusammenhang stehen, werden vom Abzugsverbot des § 3c Abs. 1 EStG erfasst. Dies hat zur Folge, dass Finanzierungsaufwendungen durch die Muttergesellschaft nicht abziehbar sind. Da es steuerlich aber keinen Unterschied machen darf, ob die Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft selbst den Finanzierungsaufwand trägt, darf die Vorschrift des § 3c Abs. 1 EStG nicht auf steuerfreie inländische Dividenden anwendbar sein.

Mit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens durch das Steuersenkungsgesetz hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit gesehen, natürlichen Personen, welche Anteile an Kapitalgesellschaften halten, einen Abzug der Aufwendungen, die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehen, um die Hälfte zu versagen. Die Versagung des hälftigen Abzugs leuchtet nicht ein, da das Halbeinkünfteverfahren die Besteuerung nur auf zwei Ebenen verlagert: Zunächst erfolgt eine Definitivbesteuerung auf der Ebene der Kapitalgesellschaft mit 25 Prozent. In einem zweiten Schritt erfolgt dann die abschließende Besteuerung auf der Ebene der natürlichen Person. Es ist daher systematisch zwingend geboten, den vollen Abzug der Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zuzulassen. Anderenfalls wäre eine Finanzierungsneutralität nicht gewährleistet. Denn es darf keinen Unterschied machen, ob der Gesellschafter einer Ein-Mann-GmbH das Darlehen seiner Gesellschaft gibt oder die GmbH selbst Darlehensnehmer ist. Die Zulassung des vollen Abzugs wird umso mehr gefordert, als diese Finanzierungsweise bei mittelständischen Kapitalgesellschaften in der Praxis die Regel ist.

8. Verbesserung der Regelung der pauschalen Gewerbesteueranrechnung

Die seit dem 1. Januar 2001 bestehende Möglichkeit, die Gewerbesteuer teilweise auf die Einkommensteuer anzurechnen, geht ins Leere, wenn Steuerpflichtige keine Einkommensteuer zu entrichten haben, aber mit Gewerbesteuer belastet sind. Dies ist unter anderem bei Existenzgründern mit investitionsbedingten hohen Dauerschuldzinsen der Fall. Die Regelung des § 35 EStG ist dahin gehend nachzubessern. Auch muss bei der Neuregelung sichergestellt sein, dass eine Anrechnung der Gewerbesteuer unabhängig von der Höhe der gewerblichen Einkünfte erfolgen kann.

9. Grunderwerbsteuer bei Umstrukturierungen

Im Falle von Umstrukturierungen von Gesellschaften kann die Grunderwerbsteuer häufig zum Stolperstein werden. Die Praxis hilft sich dabei häufig über komplizierte Vertragsgestaltungen weiter. Dieser Gestaltungsaufwand ist nicht gerechtfertigt, soweit das Grundstück im Unternehmensverbund verbleibt. Deshalb soll bei Umstrukturierungsmaßnahmen keine Grunderwerbsteuer anfallen.

10. Neuregelung der einkommensteuerlichen Behandlung von Nachzahlungszinsen

Zinsen aus Steuernachforderungen sind seit der Abschaffung des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar. Im Gegensatz dazu werden Erstattungszinsen als steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen angesehen. Diese Ungleichbehandlung zu Lasten der Steuerzahler ist nicht gerechtfertigt. Zinsen aus Steuernachforderungen sollen daher wieder zum Abzug zugelassen werden.

11. Mindestbesteuerung nach § 2 Abs. 3 EStG

Die Einführung einer Mindestbesteuerung durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 hat dazu geführt, dass Verluste nur noch begrenzt mit positiven Einkünften verrechnet werden können. Dieses Verlustverrechnungsverbot ist extrem kompliziert und in der Praxis nicht handhabbar. Auch gibt es keinen steuersystematischen Grund, bestimmte Verluste nicht zum steuerlichen Abzug zuzulassen. Von dem Verlustverrechnungsverbot werden insbesondere auch Existenzgründer betroffen, wenn sie neben ihrer „normalen“ Tätigkeit versuchen, eine neue Existenz aufzubauen. Die Mindestbesteuerung wirkt beschäftigungsfeindlich. Die Regelung in § 2 Abs. 3 EStG soll daher ersatzlos gestrichen werden.

12. Änderung der Beteiligungsgrenze im Rahmen des § 17 EStG

Durch die Absenkung der Beteiligungsgrenze, ab der Veräußerungsgewinne von Privatpersonen einkommensteuerpflichtig sind, von 10 auf 1 Prozent wird der Zugang von Existenzgründern zu Venture-Capital deutlich erschwert. Eine vernünftige Bagatellregelung muss daher geschaffen werden. In Veräußerungsfällen, die erst aufgrund der Rechtsänderung zum 1. Januar 2001 in die Steuerpflicht einbezogen werden, soll außerdem nur der Wertzuwachs ab diesem Zeitpunkt besteuert werden. Eine rückwirkende Erfassung des Wertzuwachses verbietet sich.

13. Weiterhin Förderung des Strukturwandels in der Landwirtschaft

Die bedrohliche Situation der Landwirtschaft darf durch das Steuerrecht nicht noch verschärft werden. Durch die rückwirkende Verlängerung der Geltungsdauer des § 14a Abs. 1 bis 3 EStG soll für die Eigentümer kleinerer und mittlerer Betriebe, die sich aus der aktiven Bewirtschaftung zurückziehen wollen, die Veräußerung bzw. Verpachtung der landwirtschaftlichen Nutzflächen an aktive Landwirte zur Aufstockung und Existenzsicherung erleichtert werden, indem der Freibetrag weiterhin gewährt wird.

14. Änderung der AfA-Tabellen

Während Personenunternehmen gegenüber Kapitalgesellschaften durch die Unternehmenssteuerreform nur unzureichend entlastet wurden, müssen sie die Gegenfinanzierungsmaßnahmen im vollem Umfang mittragen. Die seit dem 1. Januar 2001 geltende verschärfte AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle „AV“) trifft mittelständische Unternehmen besonders hart. Die in Aussicht gestellte Überarbeitung der Branchentabellen

bringt für die meisten mittelständischen Unternehmen so gut wie keine Entlastung. Die AfA-Tabelle „AV“ soll daher zurückgenommen werden. Im Anschluss daran sollten auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung, welche bei der Abschreibungsdauer neben technischen auch betriebswirtschaftliche Gegebenheiten berücksichtigt, unter rechtzeitiger Beteiligung der Wirtschaft neue sachgerechte Abschreibungstabellen erstellt werden.

Berlin, den 13. März 2001

Gerda Hasselfeldt
Heinz Seiffert
Norbert Barthle
Otto Bernhardt
Cajus Caesar
Leo Dautzenberg
Hansjürgen Doss
Jochen-Konrad Fromme
Norbert Hauser (Bonn)
Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Siegfried Hornung
Dr. Paul Laufs
Hans Michelbach
Hans-Peter Replik
Hartmut Schauerte
Norbert Schindler
Diethard Schütze (Berlin)
Wolfgang Schulhoff
Gerhard Schulz
Dorothea Störr-Ritter
Klaus-Peter Willsch
Dagmar Wöhrl
Elke Wülfing
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

